

Rahmenschutzkonzept zur schrittweisen Öffnung der Angebote der Offenen Jugendarbeit Altdorf

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für **die Offene Jugendarbeit der Gemeinde Altdorf**.

Gültigkeitsdauer: Ab **6. Juni 2020** bis auf Weiteres.

Änderungen auf Grund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG) sind jederzeit möglich.

Es dient der **Vermeidung und Bekämpfung des Coronavirus** bei der eingeschränkten Wiederaufnahme des Betriebs sowie dem **Schutz der Gesundheit aller beteiligten Personen**.

Die Wiederaufnahme der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezweckt:

- die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- die Entlastung der Familien, der Arbeitswelt, der Behörden und der Gesellschaft insgesamt.
- die Unterstützung der Schulen und familienergänzenden Betreuungsangebote durch eine sinnvolle und förderliche Freizeitgestaltung.
- die primäre Gesundheitsprävention und die Förderung der Einhaltung der zurzeit geltenden Regeln zur Eindämmung der Pandemie.

Das Schutzkonzept basiert auf dem branchenspezifischen Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ), vom 7. Mai 2020 welches nach seiner Aktualisierung vom 29. Mai 2020 erneut durch das BAG plausibilisiert wurde. Dieses beinhaltet die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie branchenspezifische Massnahmen des DOJ (Anhang).

Dieses Rahmenschutzkonzept hat **Empfehlungscharakter**, das heisst es ist **nicht rechtlich bindend**.

Das Rahmenschutzkonzept zeigt auf, wie die schrittweise wiedereröffneten Angebote der OJAA auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur weiteren Eindämmung des Coronavirus achten und richtet sich aus am Ziel einer «verantwortungsvollen Normalität».

Dringlichkeit

Für Kinder und Jugendliche stellt die Coronakrise eine besondere Herausforderung dar. Soziale Kontakte mit Gleichaltrigen, Bewegung, Mobilität und (Frei-)Räume ausserhalb von Schule und Eltern – alles zentral für ihre körperliche und psychische Entwicklung – sind zurzeit stark eingeschränkt. Gerade für Jugendliche, die in beengten Wohnverhältnissen leben und die ihre Familien nicht immer als unterstützende Orte erleben, sind der öffentliche Raum und andere Treffpunkte mit Jugendlichen ein wichtiger und nötiger Erholungs- und Rückzugsort.

Dadurch, dass Eltern in den nächsten Wochen wieder vermehrt einer externen Arbeitstätigkeit nachgehen werden, ist davon auszugehen, dass Jugendliche auch ausserhalb der Schule den Kontakt zu Gleichaltrigen suchen. Die schrittweise Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung, resp. Offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet eine grosse Chance dafür, dass sich Jugendliche in einem begleiteten Rahmen treffen können.

Verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

Grundsätzlich gelten als verbindlich die **vom Bundesrat verordneten Massnahmen und Regeln**, jeweils nach dem aktuellen Stand.

→ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Die empfohlenen Massnahmen in diesem Rahmenschutzprogramm stützen sich dabei ab auf: Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (28.5.2020):

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

Informationen und Empfehlungen des BAG für die Arbeitswelt (13.3.2020)

Quelle: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19_empfehlungen_arbeitswelt.pdf.download.pdf/Factsheet_Arbeitgeber_DE.pdf 5

Jugendtreff

Besucher*innen des Jugendtreffs

Zielgruppe: 11 – 15 Jahre

Gruppengrösse: wechselnd

Öffnungszeiten: jeden Mittwochnachmittag, jeden Freitagabend, unregelmässig am Samstagabend

Distanzregeln

Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen zwischen 11 und 15 Jahren die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können strengere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln umgesetzt werden.

- Keine Einhaltung von Distanzregeln untereinander, jedoch mindestens 2 Meter Abstand zu Erwachsenen (Fachpersonen).
- Körperkontakt vermeiden.

Allgemeine Schutzmassnahmen

Rückverfolgbarkeit

Es wird eine Präsenzliste geführt mit der Erfassung von Vorname, Nachname, Kontaktmöglichkeit, sowie Datum der Anwesenheit. Die Listen werden nach 14 Tagen vernichtet, so dass der Datenschutz gewahrt wird. Die Listen werden ausschliesslich für die Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet. Die Jugendlichen werden über den Zweck der Liste und den Umgang mit ihren Daten informiert.

Abstand und Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.
- Die Hygienevorschriften des BAG werden eingehalten.
 - Bei Symptomen zu Hause bleiben.
 - Gründlich Hände waschen.
 - In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet und gut sichtbar in den Räumen aufgehängt. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden von der OJAA zur Verfügung gestellt.
- An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Alternativ kann Desinfektionsmittel beim Eingang bereitgestellt werden.
- Den Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten, insbesondere im Kontakt der Fachpersonen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Das generell präventive Tragen von Hygienemasken ist im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit keine sinnvolle Massnahme. Eine Anzahl Masken (Minimum 10 Stück pro Standort, analog den Schulen) sollen für den Fall, dass eine Person Krankheitssymptome aufweist oder die Abstandregeln nicht eingehalten werden können, zur Verfügung stehen.

Personal

- Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.
- Das Personal wäscht sich regelmässig die Hände.
- Das Personal hat Kenntnis vom Rahmenschutzkonzept und hält sich an die Anweisungen.
- Das Personal hält zu den anderen Teammitgliedern sowie zur Zielgruppe 2m Abstand.
- Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, resp. der Vorgesetzten und bleibt zwingend zu Hause.

Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung gereinigt. Der Jugendtreff wird 2x pro Woche genutzt, am Mittwoch und am Freitag, dh. Die Räumlichkeiten sollen jeweils anschliessend gereinigt werden.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.

Gestaltung der Angebote

- Es wird eine Teilnehmerliste geführt mit: Vorname, Name und Kontaktmöglichkeit sowie Datum und Uhrzeit. Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben, resp. die Liste aufzubewahren.
- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Wenn Kinder nicht selbständig nach Hause gehen können, so werden sie von den anderen Anwesenden isoliert, bis sie abgeholt werden.
- Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Angebote angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Es werden keine Projekte durchgeführt, an denen mehrere Generationen beteiligt sind.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt in die Angebote der OKJA involviert sind, z. B. Eltern, sollen die Räumlichkeiten der OKJA meiden.
- Es wird kein Essen zubereitet und kein Kiosk- oder Barbetrieb geführt.

Massnahmen für die Aufsuchende Jugendarbeit MOJAF

- Aufsuchende Jugendarbeit kann gemacht werden unter Einhaltung der BAG Vorschriften.
- Bei grösseren Ansammlungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden diese über die Personenversammlungsregelungen des Bundes informiert (30 Personen im öffentlichen Raum).
- Die Aufsuchende Jugendarbeit ist nicht ordnungspolitisch unterwegs, sie informiert und sensibilisiert, weist aber nicht weg.

Vermietungen der Räumlichkeiten MSA Baracke und Bunker

- Das Vermieten der Räumlichkeiten MSA Baracke und Jugendtreff Bunker ist möglich. Es dürfen gemäss BAG Veranstaltungen bis max. 300 Personen stattfinden, wobei die Räumlichkeit vom Jugendtreff Bunker auf 50 Personen und die MSA Baracke auf max. 150 Personen limitiert ist.
- Die Räumlichkeiten werden regelmässig nach den Vermietungen gereinigt.
- Bei Vermietungen der MSA Baracke und des Jugendtreffs Bunkers ist die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden ebenfalls wichtig. Wo der Abstand von 2m nicht gewahrt werden kann, muss vom Mieter eine Anwesenheitsliste aller Teilnehmenden beim Eingang ausgefüllt werden. Die Listen mit Vor- und Nachnamen,

Kontaktmöglichkeit und Datum muss 14 Tage vom Mieter aufbewahrt und danach vernichtet werden.

Rahmenschutzkonzept erstellt am 8. Mai von Angela Quiroz, aktualisiert und angepasst am 5. Juni 2020